

Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord (6)

Änderung des Regionalplans:

Neufassung der Präambel und des Kapitels A „Allgemeine Entwicklung, Raumstruktur und Zentrale Orte“

(bisher A I „übergeordnete Ziele“, A II „Raumstruktur“, A III „Zentrale Orte“)

Hinweise bzgl. der Änderungen im Vergleich zum Erstenwurf:

Unterstrichen = Ergänzung

Durchgestrichen = Streichung

Inhalt:

- Änderungsbegründung
- Entwurf derVerordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz - Nord (6) in der Fassung vom ~~21.02.~~02.09.2019
- Entwurf der Festlegungen des Kapitels A „Allgemeine Entwicklung, Raumstruktur und Zentrale Orte“ (Anlage zu § 1 des Entwurfs derVerordnung)
- Entwurf der Begründung mit Umweltbericht
- Karte 1 „Raumstruktur“
- Begründungskarte „Zentrale Orte und Nahbereiche“

Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, BayRS 230-1-W), ist es u. a. Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, gem. Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden. Nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BayLplG enthalten Regionalpläne

- die Festlegung der Zentralen Orte der Grundversorgung sowie Vorgaben für deren Sicherung und, soweit erforderlich, deren weiterer Entwicklung hinsichtlich ihrer zentralörtlichen Aufgabe und
- Festlegungen zu den Gebietskategorien und
- regionsweit raumbedeutsame Festlegungen, insbesondere zur Siedlungsstruktur, zum Verkehr, zur Wirtschaft (mit Land- und Forstwirtschaft), zur Energieversorgung, zum Sozialwesen, zur Gesundheit, Bildung, Kultur sowie zur Freiraumsicherung, sofern nicht die jeweiligen Belange fachrechtlich hinreichend gesichert sind.

2. Neufassung der Präambel und des Kapitels A „Allgemeine Entwicklung, Raumstruktur und Zentrale Orte“

Gemäß § 2 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP) vom 22. August 2013, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Februar 2018, sind die Regionalpläne an das BayLplG und an das LEP anzupassen.

Die derzeit gültigen Kapitel A I „Überfachliche Ziele“ und A II „Raumstruktur“ wurden zuletzt im Zuge der 6. Änderung des Regionalplans fortgeschrieben (In Kraft getreten am 01.09.1999). Das Kapitel A III „Zentrale Orte“ wurde zuletzt in der 17. Änderung (In Kraft getreten am 01.07.2009) des Regionalplans aktualisiert.

Mit der vorliegenden Neufassung werden die Präambel sowie die übergeordneten Ziele und Grundsätze zur nachhaltigen Entwicklung der Region Oberpfalz-Nord an die Vorgaben des LEP angepasst und entsprechend der jeweiligen teilträumlichen Entwicklung und spezifischen Erfordernisse aktualisiert. Zudem erhält das Kapitel die neue Bezeichnung „A Allgemeine Entwicklung, Raumstruktur und Zentrale Orte“.

Damit wird der Straffung des Regionalplans und dem Erfordernis der Anpassung des Regionalplans an das LEP 2013 bzw. 2018 Rechnung getragen.

Anpassungen werden in den folgenden Bereichen vorgenommen:

Ziele und Grundsätze

Die bisherigen Ziele und Grundsätze werden vor dem Hintergrund der nun im LEP stärker berücksichtigten Herausforderungen und geänderter Rahmenbedingungen (z.B. demographischer Wandel, Verflechtungen mit Nachbarregionen, wirtschaftliche Entwicklungen und die zunehmende Privatisierung öffentlicher Einrichtungen) aktualisiert.

In Anlehnung an die Gliederung des LEP werden teils räumliche ökonomische und ökologische Erfordernisse nicht mehr im Kapitel A, sondern in den jeweiligen Fachkapiteln behandelt.

Gemäß LEP erfolgt keine Trennung mehr der bisherigen Klein- und Unterzentren. Auch die Festlegung bevorzugt zu entwickelnder Zentraler Orte ist im LEP nicht mehr vorgesehen. Demnach werden alle bisher in diesen Kategorien eingestuften Gemeinden, d.h. Unterzentren, bevorzugt zu entwickelnde Unterzentren, Kleinzentren und bevorzugt zu entwickelnde Kleinzentren nun als Grundzentren eingestuft. Die Festlegungen zum Ausbau der Zentralen Orte der Grundversorgung werden an die mittlerweile stattgefundenen Entwicklungen angepasst und neue Ausbauziele gemäß aktueller Strukturdaten und Notwendigkeiten festgelegt.

Gliederung

Es wird folgende neue Gliederung eingeführt:

Präambel

A Allgemeine Entwicklung, Raumstruktur und Zentrale Orte

1 Übergeordnetes Leitbild der Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit

2 Wettbewerbsfähigkeit, Kooperation und Vernetzung

3 Raumstrukturelle Entwicklung der Teilräume der Region

4 Zentrale Orte

4.1 Zentrale Orte der Grundversorgung und ihre Nahbereiche

4.2 Versorgungsauftrag der Zentralen Orte

4.3 Sicherung, Entwicklung und Kooperation der Zentralen Orte

Redaktionelle Anpassungen

Das Kapitel erfährt außerdem eine redaktionelle Anpassung an neue räumliche, gesellschaftliche und politische Entwicklungen, wie z.B. die Überarbeitung veralteter Formulierungen.

Sowohl bei den textlichen Festlegungen als auch in den Karten 1 „Raumstruktur“ und der Begründungskarte 2 „Zentrale Orte, Nahbereiche, Mittelbereiche“ wurden die dort nachrichtlich wiedergegebenen Festlegungen des LEP an die LEP-Fassung 2018 angepasst (Gebietskategorien, Wegfall der Entwicklungsachsen, Änderungen bei den Zentralen Orten der höheren Stufen (Ober- und Mittelzentren)).

Zudem erfolgt – auch im Sinne einer Rechtsklarheit (vgl. BVerwG-Urteil vom 16.12.2010, Az. 4 C 8/10) - eine eindeutige Kennzeichnung der Festlegungen in Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung; deren Bindungswirkung ergibt sich aus den einschlägigen Vorschriften im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 3 BayLplG).

Entwurf der
... . Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (6):
vom ~~21~~02.~~02~~09.2019

Auf Grund des Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 i.V.m. Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S.254, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord folgende Verordnung:

§ 1

Neufassung der Präambel und des Kapitels A „Allgemeine Entwicklung, Raumstruktur und Zentrale Orte“ (bisher A I „übergeordnete Ziele“, A II „Raumstruktur“, A III „Zentrale Orte“)

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 10.01.1989, GVBl S. 18, BayRS 230-1-10-U, zuletzt geändert durch die Dreizehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord vom 11. Mai 2018, Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 6/2018, S. 57, vom 15. Mai 2018) werden wie folgt geändert:

(1) Es wird eine neu gefasste Präambel sowie ein neues Kapitel A „Allgemeine Entwicklung, Raumstruktur und Zentrale Orte“ eingefügt. Die Inhalte und Festlegungen sind in der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist, aufgeführt.

(2) Die bisherigen Kapitel A I „übergeordnete Ziele“, A II „Raumstruktur“ und A III „Zentrale Orte“ werden aufgehoben.

(2)(3) Die Begründungskarte 11 „Kooperationsräume“ entfällt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, xx.xx.2019

Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord

Andreas Meier, Landrat

Verbandsvorsitzender

Anlage zu § 1 derVerordnung vom ... zur
Änderung des Regionalplans in der Fassung vom ~~2102.0209~~.2019

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord (6)

Entwurf der Präambel sowie der Festlegungen

zu

Kapitel A „Allgemeine Entwicklung, Raumstruktur und Zentrale Orte“

Ziele (Z), Grundsätze (G) und Begründung (B)

Präambel

Der Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord ist ein langfristiges Konzept zur räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region unter Bezug auf das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP).

Dem Regionalplan liegt das raumordnerische Leitziel gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen zu Grunde. Dabei sind im Interesse einer nachhaltigen Raumentwicklung in allen Teilräumen der Region sowohl ökologische als auch wirtschaftliche und soziokulturelle Erfordernisse nach Gesichtspunkten einer dauerhaften Tragfähigkeit zu gewichten und abzuwägen.

Im Regionalplan werden die Festlegungen in strikt zu beachtende, abwägungsfeste Ziele (Z) und in zu berücksichtigende, abwägungsfähige Grundsätze (G) der Raumordnung unterschieden, die jeweils durch Begründungen (B) näher erläutert werden. Die Ziele sind von allen öffentlichen Stellen und von den in Art. 3 Abs. 1 BayLplG genannten Personen des Privatrechts bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten. Die Ziele begründen gem. § 4 Abs.1 BauGB außerdem für die Bauleitplanung eine Anpassungspflicht. Die Grundsätze sind von den öffentlichen Stellen und den in Art. 3 Abs. 1 BayLplG genannten Personen des Privatrechts bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Gegenüber sonstigen Personen des Privatrechts bzw. gegenüber dem Bürger besitzt der Regionalplan keine unmittelbare Rechtswirkung.

Zeitpunkt und Umfang der öffentlichen Ausgaben zur Verwirklichung der Festlegungen des Regionalplans bemessen sich nach den jeweils verfügbaren öffentlichen Mitteln.

A		Allgemeine Entwicklung, Raumstruktur und Zentrale Orte
1		Übergeordnetes Leitbild der Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit
1.1	(G)	Die Region Oberpfalz-Nord soll in ihrer Gesamtheit und in ihren Teilräumen so erhalten und entwickelt werden, dass eine hohe Lebensqualität, soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit gesichert und nachhaltig gefördert werden. Grundlage dafür ist eine ökologisch, ökonomisch und sozial tragfähige Entwicklung der Region, <u>die es ermöglicht gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu erreichen.</u>
	(B)	<i>Gleichwertige Lebensbedingungen sind ein zentrales Leitprinzip der Raumordnung in der Bundesrepublik Deutschland und in Bayern und im engen Zusammenhang mit der Leitvorstellung der nachhaltigen Raumentwicklung zu sehen. Soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit sind Grundlagen unserer Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung und auch Leitbild für die Regionalplanung, welche eine Ordnung mitgestalten will, die dem Menschen dienen soll. Der Regionalplan soll zu einer sozialen, ökologischen, ökonomischen und räumlich gerechten Entwicklung der Region beitragen. Hierzu trifft er räumliche Festsetzungen zu Freiraum, Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft, sozialer und kultureller Infrastruktur, Wasserwirtschaft sowie Energieversorgung.</i>
1.2	(G)	Die Weiterentwicklung der Region und ihrer Teilräume soll so ausgerichtet werden, dass ihre Stärken und somit die positiven Standortfaktoren gesichert und ausgebaut sowie Entwicklungshemmnisse abgebaut werden.

		Die dafür benötigten Flächen für Arbeiten, Wohnen, Infrastruktur, Freizeit und geschützte Freiräume sollen jeweils in angemessenem und bedarfsgerechtem Umfang zur Verfügung stehen und im Sinne einer vorausschauenden, nachhaltigen und regional abgestimmten Entwicklung möglichst optimal genutzt und kombiniert werden, so dass gegenseitige wesentliche negative Beeinträchtigungen möglichst vermieden werden. (B) <i>Die Region Oberpfalz-Nord ist geprägt von vielfältigen Raumstrukturen auf recht engem Raum, die sich gut ergänzen und eine hohe Lebensqualität sichern.</i> <i>Die weitere räumliche Entwicklung steht insbesondere durch den demographischen Wandel, die fortschreitende Globalisierung, <u>die Digitalisierung, neue Mobilitätsformen</u>, den Klimawandel und den Umbau der Energieversorgung vor Herausforderungen, die sowohl längerfristige als auch auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Maßnahmen erfordern. Zur Bewältigung dieser Herausforderungen, wird es auch künftig bestimmend sein, das regionseigene Entwicklungspotenzial und vorhandene positive Standortfaktoren zu nutzen und auszubauen.</i> <i>Eine vorausschauende und abgestimmte Planung soll Nutzungs- und Flächenkonkurrenzen wirksam begegnen, eine bedarfsberücksichtigende Umsetzung von Maßnahmen ermöglichen sowie negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt möglichst vermeiden. Der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen (Wasser, Boden, Luft, Tier- und Pflanzenwelt), <u>einer dezentralen Energieversorgung</u> sowie der Berücksichtigung von Belangen des Immissionsschutzes (z.B. Lärmschutz, Schadstoff- und Geruchsbelastung) ist daher eine hohe Bedeutung beizumessen. Damit kann zu einer ausgewogenen und in wirtschaftlicher, ökologischer sowie sozialer Hinsicht nachhaltigen Raumentwicklung der Region beigetragen werden. Um dies zu gewährleisten, sollen Planungs- bzw. Maßnahmenträger transparente Planungen betreiben und frühzeitige Abstimmungsprozesse zwischen allen Betroffenen in die Wege leiten.</i>
1.3	(Z) Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht. (B) <i>Eine verstärkte Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist sowohl im Hinblick auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen als auch im Hinblick auf die gestiegene Bedeutung intakter Umweltbedingungen als Standortfaktor geboten. Deshalb sind bei Entscheidungen über überörtlich raum- und umweltrelevante Planungen und Maßnahmen die Erfordernisse der Ökologie, d.h. von Naturschutz und Landschaftspflege, von Bodenschutz sowie von Wasser- und Luftreinhaltung, bedeutsam und mit den ökonomischen und sonstigen Interessen abzuwägen. Insbesondere dem sparsamen <u>und wirtschaftlichen</u> Umgang mit dem knappen Gut "Grund und Boden" ist dabei eine besondere Bedeutung beizumessen.</i> <i>Soweit durch einzelne Vorhaben erhebliche und nachhaltige Gefährdungen der Lebensgrundlagen zu befürchten sind und ein Ausgleich, ggf. auch auf regionaler Ebene, nicht möglich ist, haben gemäß dem raumordnerischen Prinzip der Umweltvorsorge die Belange der Ökologie Vorrang. Damit wird dem in der Landesplanung eingeführten Prinzip der Nachhaltigkeit hinreichend Rechnung getragen.</i>	

		<i>Die natürlichen Lebensgrundlagen in Form der Schutzgüter wie beispielsweise Boden, Luft und Wasser, sind zu schützen, um ein gesundes Leben im Gebiet der Region langfristig zu sichern; andernfalls würden auch wirtschaftliche Erfolge ihren Sinn verlieren.</i>
1.4	(G)	Engpässe bei der Infrastrukturausstattung sowie bei Einrichtungen und Diensten der Daseinsvorsorge sollen abgebaut werden, so dass für die Bevölkerung der Region gleichwertige und qualifizierte Bildungsmöglichkeiten in Wohnortnähe, zeitgemäße Informations- und Kommunikationsstrukturen sowie angemessen erreichbare Versorgungsinfrastrukturen erhalten oder geschaffen werden. Absehbare demographische Tendenzen sollen dabei berücksichtigt werden.
	(B)	<i>Eine weitere Verbesserung der Lebensbedingungen in der Region ist geboten, um Abwanderungen - vor allem der jungen Menschen - vorzubeugen. <u>In den Teilräumen der Region, die nicht von rückläufigen Bevölkerungszahlen gekennzeichnet sind, treten häufig Kapazitätsengpässe bei den Einrichtungen der sozialen Infrastruktur auf.</u> Im komplexen Politikfeld der Daseinsvorsorge geht es im Zusammenhang mit der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse bei fortschreitendem demographischen Wandel <u>und veränderten Lebensstilen, mit denen ein zunehmender Betreuungsbedarf einhergeht,</u> vorrangig um die Sicherung eines Mindestniveaus der Versorgung. Diese Mindestniveaus werden vielfach durch fachpolitisch oder fachplanerisch festgesetzte (Mindest-)Standards bestimmt. Die einzelnen Bereiche der Daseinsvorsorge umfassen die Technische Infrastruktur (z.B. Verkehrsinfrastruktur, Kommunikationsdienstleistungen, Wasser- und Energieversorgung, Abfall- und Abwasserentsorgung), die Versorgungs- und soziale Infrastruktur (z.B. Bildungseinrichtungen, Gesundheitswesen, Betreuungseinrichtungen, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Nahversorgung, Verwaltungseinrichtungen) sowie den Brand- und Katastrophenschutz (z.B. Rettungsdienst, Feuerwehren). Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang eine stärkere Koordination der vielfältigen Fachplanungen, insbesondere auf regionaler Ebene. Hier stehen sowohl das Instrumentarium der formellen Planung als auch informelle Ansätze zur Verfügung. Durch eine frühzeitige Berücksichtigung demographischer Entwicklungen und Prognosen können entsprechende Angebote in bedarfsgerechterem Ausmaß bereitgestellt und Folgekosten reduziert werden.</i>
2		Wettbewerbsfähigkeit, Kooperation und Vernetzung
2.1	(G)	Es soll darauf hingewirkt werden, die die Region als erfolgreichen, nach innen und außen eng vernetzten Raum mit hoher Lebensqualität, regionaler Identität und starker Wirtschaftskraft gemeinschaftlich, nachhaltig und gleichwertig weiterzuentwickeln. Aus der Randlage der Region resultierende Nachteile sollen ausgeglichen werden.
	(B)	<i>Trotz der Tatsache, dass lagebedingte und wirtschaftliche Probleme sowie infrastrukturelle Engpässe sukzessive abgebaut werden, bestehen gegenüber Gesamtbayern noch gewisse Strukturprobleme. Die gesamte Region ist im Landesentwicklungsprogramm (LEP) als Teilraum eingestuft, in dem ein besonderer Handlungsbedarf besteht, der gemäß LEP 2.2.4 ein Vorrangprinzip zur Gewährung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen begründet (s. A 3.3). Im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Region ist es wichtig, die noch verbliebenen Standortnachteile und infrastrukturellen Engpässe so</i>

		weit wie möglich abzubauen. Als Maßnahmen dazu sind vor allem der Ausbau der Fernverkehrsverbindungen, im besonderen Maße der Schienenverkehrsverbindungen (<u>u.a. durch Elektrifizierung</u>), zu nennen, aber auch die Einführung und Verbesserung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien (z.B. Breitband- und Mobilfunknetze) in allen Teilen der Region ohne zeitliche Verzögerung gegenüber den Verdichtungsräumen. Neue Ansätze zur Nutzung der Digitalisierung in den Bereichen Wirtschaft, Verwaltung, Verkehr und Versorgung sollen in der Region möglichst frühzeitig modellhaft erprobt und angewendet werden. Die Erreichbarkeit und Tragfähigkeit von Infrastrukturen der Daseinsvorsorge sollen durch eine abgestimmte Planung von Siedlungsflächen, Verkehrs- und Daseinsvorsorgeinfrastrukturen gewährleistet werden.
2.2	(G) Die Chancen und Funktionen der Region durch die europäische Integration sollen verstärkt wahrgenommen und insbesondere durch einen grenzübergreifenden Verflechtungsraum in Wert gesetzt werden. Dabei sollen die Möglichkeiten für eine intensive Zusammenarbeit mit der Tschechischen Republik vor allem auf den Gebieten des Verkehrs, der Wirtschaft, <u>der Wissenschaft</u>, des Natur- und Umweltschutzes, der Erholung und des kulturellen Lebens genutzt sowie generell aus den Kooperationsmöglichkeiten zukunftsorientiert Nutzen gezogen werden. (B) <i>Vor der EU-Osterweiterung lag die Region innerhalb der Europäischen Union im östlichen Randbereich und wies dadurch Standortnachteile auf. Dies wirkte sich besonders für den Ostteil der Region ungünstig aus. Durch den EU-Beitritt der Tschechischen Republik bietet sich für die Region Oberpfalz-Nord die Chance, die Beziehungen zur Zusammenarbeit mit dem östlichen Nachbarland in verschiedensten Bereichen zu intensivieren. Es gilt, die Verbindungen zur Tschechischen Republik so auszubauen, dass die Region die traditionelle Brückenfunktion zwischen den Räumen im Westen und Osten optimal wahrnehmen kann. Durch die weiter zu pflegende grenzübergreifende Zusammenarbeit auf allen Ebenen kann die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den großen Metropolen gesichert und verbessert werden. <u>Die Europaregion Donau-Moldau, der die Region Oberpfalz-Nord ebenfalls über die Mitgliedschaft des Bezirks Oberpfalz angehört nimmt hierbei eine wichtige Funktion wahr.</u></i> <i>Handlungsbedarf wird weiterhin beim Abbau der Sprachbarriere gesehen, wozu verschiedene Projekte und Förderungen im Bildungsbereich beitragen können. Durch die Beteiligung regionaler Teilräume und Kommunen an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sowie an interregionalen oder transnationalen Programmen sind ansonsten schwierig umsetzbare Projekte und zukunftsorientierte Entwicklungen eher möglich. Bedeutung wird zudem der Umsetzung von Ergebnissen des Entwicklungsgutachtens für den bayerisch-tschechischen Grenzraum und daraus abgeleiteter Maßnahmen und Projekten zur Stärkung des Verflechtungsraumes beigemessen.</i>	
2.3	(G)	Die Bezüge der Region Oberpfalz-Nord zur Europäischen Metropolregion Nürnberg (EMN) sollen insbesondere im Bereich der wirtschaftlichen, verkehrlichen, kulturellen und touristischen Funktionen ausgebaut und für die Entwicklung der <u>gesamten</u>-Region gezielt genutzt werden.

	(B)	<i>Der überwiegende Teil der Region Oberpfalz-Nord, gehört der Europäischen Metropolregion Nürnberg (EMN) an. Diese nimmt herausragende Funktionen vor allem im wirtschaftlichen sowie im wissenschaftlich-technologischen Bereich, aber auch für die Verkehrs- und Dienstleistungsinfrastruktur wahr. Die Region kann somit als Ganzes an der wirtschaftlichen Dynamik des nordbayerischen großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen teilhaben und sollte diese mittragen. Gleichzeitig muss die Region als überwiegend ländlich geprägte Region mit ihren Ober- <u>und Mittel</u>zentren eine eigenständige Entwicklung nehmen. Dies erfordert eine intensive regionale Kooperation, um der Region auch im europäischen Rahmen ein entsprechendes Profil geben zu können. Als Partner lässt sich durch Einbringung eigener Stärken und Aktivitäten die metropolitane Entwicklung mit befördern.</i>
2.4	(G)	Eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit und Abstimmung in gemeinsam berührten Belangen soll die Entwicklung der Region unterstützen. Insbesondere soll eine intensivierete Zusammenarbeit zwischen den Zentralen Orten und Ihren umliegenden Gemeinden angestrebt werden.
	(B)	<i>Nach den Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms Bayern (vgl. LEP 1.4.4) sollen Kooperation und Vernetzung als wichtige Instrumente genutzt werden, um die Entwicklungschancen und Wettbewerbsfähigkeit der Teilräume zu verbessern. Dazu zählen generell die interkommunale Zusammenarbeit, Abstimmung und Rücksichtnahme <u>(z.B. in Form eines gemeinsamen Flächenmanagements, bei der Planung und Entwicklung von Siedlungsflächen oder bei der ÖPNV-Planung)</u> vor allem aber die vielfältigen Möglichkeiten zum Aufbau und zur Nutzung kommunaler und regionaler Netzwerke und Kooperationsstrukturen. Im Wettbewerbsdruck können leistungsfähige Gegengewichte zu den großen europäischen Metropolen bei gleichzeitiger Erhaltung der dezentralen, kleinteiligen Lebens- und Siedlungseinheiten in unserem Raum geschaffen und aus Kooperationen mit verschiedenen Partnern und Einbringung der jeweiligen Stärken Nutzen für die Region insgesamt gezogen werden.</i> <i>Zwischen den Oberzentren Amberg und Weiden i.d.OPf. sowie ihren jeweiligen Umlandgemeinden sind Aufgaben auf verschiedensten Gebieten zu bewältigen. Eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen diesen Städten und ihren Umlandgemeinden soll gewährleisten, dass wesentliche Aufgaben von allgemeinem Interesse unter gemeinsamer Trägerschaft durchgeführt werden und die Entwicklung insgesamt an gemeinsamen Leitlinien ausgerichtet wird (s. A 3.2).</i> <i>Die Stadt Waldsassen ist gemäß LEP zusammen mit Cheb (Tschechische Republik) als gemeinsames Oberzentrum bestimmt. Insbesondere im Gesundheitswesen, beim Tourismus, der Feuersicherheit, im Rettungswesen und im Veranstaltungs- (z.B. gemeinsame Landesgartenschau) und Verkehrswesen (z.B. grenzüberschreitende ÖPNV- bzw. Baxi-Linien) soll bei der Aufgabenwahrnehmung grenzüberschreitend zusammengearbeitet werden.</i> <i>In den ebenfalls gemäß LEP festgelegten gemeinsamen Mittelzentren sowie in den gem. Regionalplan Oberpfalz-Nord festgelegten gemeinsamen Grundzentren (s. A 4) sind die entsprechenden zentralörtlichen Versorgungsaufgaben im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit wahrzunehmen. Auch darüberhinausgehende gemeindeübergreifende Projekte und Maßnahmen können einen wichtigen Beitrag für eine positive Entwicklung der gemeinsamen Zentralen Orte und ihres Umlands leisten.</i>

		<u>Das Städtedreieck Burglengenfeld – Maxhütte-Haidhof – Teublitz soll aufgrund der raumstrukturellen Verflechtungen eine engere Kooperation mit dem Regionalzentrum Regensburg und dessen Verdichtungsraum eingehen. Geeignete interregionale Gremien sind hierfür einzurichten um eine engere Abstimmung in den Bereichen Wohnen, Wirtschaften, Verkehr und Infrastruktur erreichen zu können.</u>
3		Raumstrukturelle Entwicklung der Teilräume der Region
3.1	(G)	In der Region sollen die Voraussetzungen für eine nachhaltige Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie für eine Stabilisierung und Verbesserung der ökologischen Situation und der Umweltbedingungen geschaffen werden.
	(B)	<i>Gem. LEP 2.2.1 i.V.m. Anhang 2 „Strukturkarte“ ist die gesamte Region Teil des ländlichen Raumes. Sie soll nachhaltig gestärkt werden, da sie insbesondere im nördlichen und östlichen Teilraum - trotz positiver Entwicklungsaspekte in vielen Bereichen - im landesweiten Vergleich noch deutliche Strukturschwächen aufweist. <u>Häufig stellt auch die vermehrte Nachfrage nach Angeboten der Daseinsvorsorge eine besondere Herausforderung dar.</u> -Zur dauerhaften Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Region sind insbesondere mehr zukunftsorientierte, qualifizierte und sichere Arbeitsplätze, die Ergänzung des Angebotes an wohnungsnahen Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen sowie gut ausgebaute Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen notwendig. Gleichzeitig gilt es auch, die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern und die Umweltsituation zu verbessern, damit sich eine dauerhaft positive Entwicklung vollzieht.</i>
3.2	(G)	Die ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen um die Oberzentren Amberg und Weiden i.d.OPf. <u>und den Mittelzentren Sulzbach-Rosenberg und Neustadt a.d. Waldnaab</u> sollen als regionale Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte gestärkt werden und eine Impulsgeberfunktion für ihr Umland übernehmen. Der Berücksichtigung von ökologischen Aspekten und der Sicherung von Freifläche sowie interkommunalen Abstimmungen und Kooperationen kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.
	(B)	<i>Gem. LEP 2.2.1 i.V.m. Anhang 2 „Strukturkarte“ sind die Oberzentren Amberg und Weiden i.d.OPf., die Mittelzentren Neustadt a.d.Waldnaab und Sulzbach-Rosenberg, die Grundzentren Altenstadt a.d. Waldnaab und Kümmersbruck sowie die Gemeinden Amerthal, Bechtsrieth, Irchenrieth und Poppenricht dem ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen zuzurechnen. Diese Teilräume übernehmen wichtige Funktionen als Wohn- und Wirtschaftsstandorte und verfügen über eine vergleichsweise hohe Entwicklungsdynamik. Es gilt deshalb die dortigen Strukturen zu stärken und Impulse aufzugreifen und über den Teilraum hinaus in ein möglichst weites Umland ausstrahlen zu lassen. Aufgrund ihrer vergleichsweise dichten Besiedlung sind diese Teilräume meist stärker von Nutzungskonkurrenzen betroffen. Siedlungsentwicklungs- und Verkehrsplanungsmaßnahmen können wie alle weiteren Maßnahmen nur dann nachhaltig erfolgreich wirken, wenn sie in bedarfsgerechtem Ausmaß und an raumverträglichen und möglichst optimalen Standorten realisiert werden. Nur damit kann es vermieden werden, dass sich die siedlungsstrukturelle und wirtschaftliche Dynamik nicht zu Lasten der Lebensbedingungen und -grundlagen in diesen Räumen auswirkt. Im Rahmen des Planungsprozesses</i>

		<i>sind daher intensive Abstimmungsprozesse zwischen Kommunen und weiteren betroffenen Akteuren notwendig. Verfestigte Kooperationsstrukturen wie z.B. die Zweckvereinbarung „Wirtschaftsraum Amberg“ zwischen <u>der Stadt Amberg</u> und den Gemeinden, <u>Ebermannsdorf</u>, Freudenberg, Hahnbach, Kümmersbruck, <u>Poppenricht</u> und Ursensollen sind in diesem Zusammenhang besonders zielführend.</i>
3.3	(Z)	Die Region ist aufgrund ihrer Randlage und ihrer Einstufung als Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) besonders zu unterstützen und zu fördern.
	(G)	Von den verbesserten Fördermöglichkeiten, die sich durch die Lage im RmbH ergeben, soll verstärkt Gebrauch gemacht werden. Der Information potenzieller Förderempfänger kommt hierbei besondere Bedeutung zu.
	(B)	<i>Gem. LEP 2.2.3 i.V.m. Anhang 2 „Strukturkarte“ kommt die Region komplett im Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) zu liegen, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll. Dem Raum soll daher bei Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge und bei der Verteilung von Finanz- und Fördermitteln Priorität eingeräumt werden (vgl. LEP 2018 2.2.4).</i> <i>In diesem Sinne ermöglichen derzeit zahlreiche Förderrichtlinien dem Raum erhöhte Fördersätze, beispielsweise in den Bereichen Feuerwehrwesen, Interkommunale Zusammenarbeit, Städtebauförderung, ÖPNV, Regional- und Konversionsmanagement, <u>Dorferneuerung</u>, Heimatprojekte, Wirtschafts- und Tourismusförderung, Hochwasserschutz sowie Naturschutz und Landschaftspflege. <u>Durch interkommunale Ansätze, welche auch als regionalplanerischer Sicht bevorzugt angestrebt und unterstützt werden sollen, können die Fördersätze nochmals erhöht werden.</u></i> <i>Damit diese wirkungsvoll in nachhaltige und verbessernde Maßnahmen investiert werden können, ist es von hoher Bedeutung, dass Kommunen, Unternehmen, Vereine, Privatpersonen und sonstige förderfähige Einrichtungen Kenntnisse über Fördermöglichkeiten erhalten und ein möglichst unbürokratischer Abruf der Fördermittel möglich ist. Eine wichtige Rolle bei der Informationspolitik und dem Austausch zwischen Fördergebern und Förderempfängern spielen neben den öffentlichen Stellen <u>und Wirtschaftskammern</u> auch die Regionalmanagement- und Regionalmarketinginitiativen der Region.</i>
4		Zentrale Orte
4.1		Zentrale Orte der Grundversorgung und ihre Nahbereiche
4.1	(Z)	Als Grundzentren zur wohnstandortnahen Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedarfs der Grundversorgung werden folgende Gemeinden festgelegt. Durch Schrägstrich verbundene Gemeindennamen bezeichnen Doppelgrundzentren: <u>Landkreis Amberg-Weizsach</u> Auerbach i.d. OPf., <u>Freudenberg</u>, Hahnbach, Hirschau/Schnaittenbach, Kastl, Königstein, Kümmersbruck, Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg, Rieden, Schmidmühlen, Vilseck <u>Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab</u>

	Altenstadt a.d. Waldnaab, Eslarn, Floß, Kirchenthumbach, Pleystein, Waidhaus, <u>Weierhammer</u> <u>Landkreis Schwandorf</u> Bodenwöhr/Bruck i.d. OPf., Schönsee, Schwarzenfeld, Wackersdorf <u>Landkreis Tirschenreuth</u> Bärnau, Brand/Ebnath, Neusorg/Pullenreuth, Plößberg (B) <i>Die Versorgung der Bevölkerung mit zentralörtlichen Einrichtungen ist durch Zentrale Orte der folgenden Stufen zu gewährleisten (vgl. LEP 2.1.2)</i> - Grundzentren - Mittelzentren - Oberzentren - Regionalzentren - Metropolen <i>Gem. Ziel 2.1.2 LEP 2018 werden die Grundzentren in den Regionalplänen festgelegt und die Nahbereiche als Teil der Begründung abgegrenzt. Die höherrangigen Zentralen Orte bestimmt das LEP. Die festgelegten Grundzentren sind in der Zielkarte 1 "Raumstruktur" sowie zusammen mit den abgegrenzten Nahbereichen (Einzugsbereiche für die Deckung des Grundbedarfs) in der Begründungskarte "Zentrale Orte und Nahbereiche" dargestellt.</i> <i>Zu den zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung zählen lt. LEP-Begründung 2.1.3 z.B. Einrichtungen für</i> - Bildung: Grundschulen, Mittelschulen, Angebote der Erwachsenenbildung - Soziales und Kultur: Einrichtungen und Angebote für Kinder, Jugendliche, Familien und Senioren, Einrichtungen für den Breitensport sowie Bibliotheken, ambulante Pflege und ambulante medizinische Versorgung - Wirtschaft: ausreichendes Einzelhandelsangebot zur Deckung des über die örtliche Nahversorgung hinausgehenden Bedarfs, Bank – und Postfiliale bzw. Postpoint - Verkehr: qualifizierter ÖPNV-Knotenpunkt. <i>Gemäß LEP 2.1.6 ist eine Gemeinde dann als Grundzentrum festzulegen, wenn sie zentralörtliche Versorgungsfunktionen für mindestens eine andere Gemeinde wahrnimmt und einen tragfähigen Nahbereich aufweist. Als Richtwert gelten hierbei mindestens 7.500 Einwohner im Nahbereich, wenn nicht das Erfordernis einer zumutbaren Erreichbarkeit eine Unterschreitung gebietet.</i> <i>Zur Sicherstellung einer flächendeckenden wohnortnahen Grundversorgung wird in der Region von der im LEP-Ziel 2.1.6 genannten Möglichkeit, die bislang im Regionalplan festgelegten Klein- und Unterzentren als Grundzentren beizubehalten, auch wenn sie noch Ausstattungs- und Funktionsmängel aufweisen oder derzeit nicht die im LEP genannten Anforderungen erfüllen, Gebrauch gemacht.</i> <i>Aufgrund des bereits sehr dichten Netzes an grundzentraler Versorgung (ca. 40 % aller Gemeinden der Region verfügt bereits über einen zentralörtlichen Status) sind weitere Zentrale Orte für eine nachhaltige Verbesserung der Versorgungssituation nicht zielführend. Denn die Bündelung grundzentraler Einrichtungen auf eine nicht zu große Anzahl an Zentralen Orten erfährt vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und sei-</i>
--	--

		ner Konsequenzen (z.B. Bevölkerungsrückgang und zunehmende Alterung) eine zunehmende Bedeutung. Zahlreiche Einrichtungen der Daseinsvorsorge können in zufriedenstellender Qualität in der Regel nur bei einem gewissen Nachfragepotenzial vorgehalten werden. Zudem wurde im Zuge einer Erreichbarkeitsuntersuchung ermittelt, dass für 99,4 % der Bevölkerung und in allen Hauptorten und größeren Ortsteilen der Region die gem. LEP maximal zumutbaren Entfernungen von 20 Minuten im motorisierten Individualverkehr oder 30 Minuten im öffentlichen Verkehr eingehalten werden. Grundzentren sollen die Nahversorgungsfunktion für die Einwohner ihres Nahbereichs übernehmen und daher ein umfassendes Angebot an zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung vorhalten. Nahbereiche bilden die Einzugsbereiche für die Deckung des Grundbedarfs. Sie werden im Regionalplan für alle Zentralen Orte, welche den Kern eines Nahbereichs bilden, abgegrenzt. Entsprechend der Weiterführung der bisherigen Zentralen Orte der Grundversorgung werden auch die bisherigen Nahbereiche grundsätzlich weitergeführt. Einen gemeinsamen Nahbereich bilden die Doppelgrundzentren (s. auch LEP 2.1.2). Auch die Gemeinden, die Teil eines gemeinsamen Mittelzentrums sind, behalten weiterhin ihre bisherigen Nahbereiche. Sie nehmen lediglich den mittelzentralen Versorgungsauftrag gemeinsam wahr und sichern die Versorgung mit zentralörtlichen Einrichtungen des gehobenen Bedarfs gem. LEP 2.1.3. Im Hinblick auf die Grundversorgung wird dort angenommen, dass sich die Einwohner einer Gemeinde jeweils zum nächstgelegenen Zentralen Ort orientieren. Aufgrund der großen flächenhaften Ausdehnung der Mehrfach-Mittelzentren und der bereits guten Ausstattung mit Einrichtungen der Grundversorgung in jeder der Gemeinden kann deshalb <u>i.d.R.</u> nicht von einem gemeinsamen Nahbereich ausgegangen werden.
4.2		Versorgungsauftrag der Zentralen Orte
4.2.1	(G)	Die Angebote an Diensten und Einrichtungen der sozialen und kulturellen Infrastruktur sollen schwerpunktmäßig in Zentralen Orten bedarfsgerecht vorgehalten und aufeinander abgestimmt nach den räumlichen Strukturen der Region organisiert werden.
	(B)	Einrichtungen und Dienstleistungen der sozialen und kulturellen Infrastruktur sollen möglichst wohnortnah zur Verfügung stehen. Die Konzentration von Einrichtungen und Dienstleistungsangeboten auf Zentrale Orte ermöglicht gleichmäßige und nachhaltige Versorgungsstrukturen. Die Angebote bedingen sich hinsichtlich ihrer Attraktivität und Auslastungsintensität häufig gegenseitig. D.h. je besser ein Standort verkehrlich erreichbar ist und im Zusammenwirken mit anderen Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen zu entsprechenden Besucherfrequenzen führt, desto eher kann die einzelne Einrichtung am zentralen Standort wirtschaftlich betrieben und nachhaltig gesichert werden. Um auch Personen, die nicht über ein motorisiertes Kraftfahrzeug verfügen, die Möglichkeit zu geben, die Einrichtungen erreichen zu können ist es wichtig, dass eine regelmäßige ÖPNV-Anbindung der Einrichtungen und/oder auch spezifische und alternative (halb-)öffentliche Mobilitätsangebote bestehen. Zur Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen und gewisser Mindeststandards sind auch mobile Einrichtungen und Dienste in Erwägung zu ziehen. (Drohende) Versorgungslücken bei Einrichtungen der sozialen und kulturellen Infrastruktur wurden im Rahmen einer gutachtlichen Untersuchung ermittelt. Daraus resultierende Ausbau- und Sicherungsmaßnahmen in den Bereichen „Gesundheit“, „Bildung und

		<i>Erziehung“ und „Betreuung und Beratung“ sind im Fachkapitel „soziale und kulturelle Infrastruktur“ des Regionalplans genannt.</i>
4.2.2	(G)	Es ist darauf hinzuwirken, dass Post- und Bankdienstleistungen zumindestens in allen Zentralen Orten vorgehalten werden.
	(B)	<i>Dem Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen, vor allem im dünn besiedelten ländlichen Raum, dient auch eine ausreichende Versorgung mit Bank- und Postdienstleistungen. Eine solche Versorgung wird trotz der Möglichkeit der Online-Dienste auch in absehbarer Zukunft erforderlich bleiben, da insbesondere bei älteren Bevölkerungsgruppen nicht jedermann über entsprechende Möglichkeiten verfügt. Zumindest in Zentralen Orten sollten die Dienstleistungen zur Grundversorgung der Bevölkerung gewährleistet werden.</i> <i>Gem. § 2 der Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) vom 15. Dezember 1999 ist bei Veränderungen der stationären Einrichtungen frühzeitig, mindestens zehn Wochen vor der Maßnahme, das Benehmen mit der zuständigen kommunalen Gebietskörperschaft herzustellen. Zudem muss in allen Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern und in allen Zentralen Orten mindestens eine stationäre Posteinrichtung vorhanden sein. Diese Vorgaben werden in der Region derzeit erfüllt.</i> <i>Insbesondere in der Mitte des nördlichen Teilbereichs des Landkreises Schwandorf sind für einzelne Bevölkerungsteile bereits jetzt weite Distanzen bis zur nächsten Bankfiliale zurückzulegen. Hier gilt es deshalb besonders, auf eine Verbesserung des Angebotes hinzuwirken. Eventuell bieten hier auch „mobile Geschäftsstellen“ einen sinnvollen Lösungsansatz.</i>
4.2.3	(Z)	Bestehende Polizeidienststellen in der Region sind nach Möglichkeit zu erhalten.
	(G)	<u>Im Bereich der gemeinsamen Mittelzentren Erbdorf – Windischeschenbach und Mitterteich – Wiesau ist auf die Inbetriebnahme einer zusätzlichen Polizeidienststelle hinzuwirken.</u>
	(B)	<i>Polizeidienststellen in Form von Polizeiinspektionen und Polizeistationen garantieren eine umfassende orts- und bürgernahe polizeiliche Betreuung der Bevölkerung. Erfolgreiche Fahndungs- und Ermittlungsarbeit erfordern unmittelbare Nähe der Polizei zu Bürgerinnen und Bürgern. Kurze Anfahrtswege für Einsatzkräfte zählen ebenso dazu wie regelmäßige Außenpräsenz im jeweiligen Dienstbereich. Durch die bestehenden Standorte von Polizeidienststellen und die damit einhergehende dezentrale und verkehrsgünstige Zuordnung der Einsatzstellen kann dies in den meisten Fällen gewährleistet werden. <u>Im mittleren Landkreis Tirschenreuth weisen jedoch einige Gemeinden mit in der Summe relativ hohen Einwohnerzahlen verhältnismäßig lange durchschnittliche Erreichbarkeiten zur nächsten Polizeidienststelle auf. Durch eine zusätzliche Dienststelle in einer der Gemeinden der gemeinsamen Mittelzentren könnte die Situation verbessert werden.</u></i>
4.3		Sicherung, Entwicklung und Kooperation der Zentralen Orte
4.3.1	(G)	Die Grundzentren sollen in ihren Versorgungsfunktionen gesichert und weiterentwickelt werden. Dazu sollen sie eng mit den Gemeinden ihres Nahbereichs kooperieren.
	(B)	

		<i>Die Festlegung der bisherigen Klein- und Unterzentren als Grundzentren beinhaltet eine große Spannweite hinsichtlich der Funktionsfähigkeit und Ausstattungsniveaus der einzelnen Grundzentren sowie in der Größe der einzelnen Nahbereiche.</i> <i>Der Sicherung der Versorgungsfunktion in Grundzentren mit vergleichsweise kleinen Nahbereichen ist eine hohe Priorität beizumessen, auch vor dem Hintergrund einer prognostizierten stagnierenden und in Teilen der Region rückläufigen Bevölkerungsentwicklung. Den Grundzentren, die häufig auch selbst Träger von Daseinsvorsorgeeinrichtungen sind, kommt dabei eine hohe Verantwortung bei der Aufgabe zu, trotz sinkender Auslastung und damit verbundenen Tragfähigkeitsproblemen, den Betrieb der Einrichtungen aufrecht zu erhalten bzw. im Falle von privaten Trägern auf einen Weiterbetrieb unterstützend hinzuwirken.</i> <i>Von den jeweiligen Grundzentren ausgehend soll die Versorgung im Nahbereich in Abstimmung und Kooperation mit den weiteren Orten im Nahbereich sichergestellt werden.</i>
4.3.2	(Z) Doppel- und Mehrfachzentren haben sich zur Sicherung und Weiterentwicklung der zentralörtlichen Einrichtungen und zur gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Versorgungsaufgaben regelmäßig abstimmen. (B) <i>Um die gemeinsamen Aufgaben Zentraler Doppelorte und Mehrfachorte koordinieren, und umsetzen und sich im Hinblick auf ihre Funktionen optimal ergänzen zu können, ist eine umfangreiche interkommunale Kooperation und Abstimmung notwendig. Vertragliche Vereinbarungen oder interkommunale Entwicklungskonzepte (z.B. im Bereich Siedlungsentwicklung oder Einzelhandel) können zur Verfestigung der Kooperationsabsichten und zu einer verträglichen abgestimmten Entwicklung beitragen.</i> <i>Insbesondere im Bereich des Einzelhandels ist dies von Bedeutung, denn hier können Grundzentren, die sich einen Nahbereich teilen, auch auf die Kaufkraft der jeweiligen Partnergemeinde zurückgreifen, wodurch Konkurrenzsituationen entstehen können.</i>	

Umweltbericht (Teil der Begründung)

Strategische Umweltprüfung (SUP)

zur Neufassung der Präambel und des Kapitel A „Allgemeine Entwicklung, Raumstruktur und Zentrale Orte“ des Regionalplans Oberpfalz-Nord

1 Inhalt der Regionalplanfortschreibung und Bezug zu anderen relevanten Plänen und Programmen

1.1 Inhalt und Zielsetzung der Regionalplanfortschreibung

Die vorliegende Fortschreibung des Regionalplans (29. Änderung) befasst sich mit der Präambel und dem Kapitel A „Allgemeine Entwicklung, Raumstruktur und Zentrale Orte“ (bisher A I Übergeordnete Ziele, A II Raumstruktur, A III Zentrale Orte). Das überarbeitete Kapitel sieht eine Komprimierung in ein einzelnes Teilkapitel vor.

Die fachübergreifenden Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Region sind ein grundlegender Baustein des Regionalplans. Diese sollen den regionalplanerischen Rahmen für eine nachhaltige Entwicklung der Region Oberpfalz-Nord schaffen. In der vorliegenden Neufassung werden gemäß den Vorgaben des Bayerischen Landesentwicklungsprogramms 2013 bzw. 2018 die Aspekte der Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit stärker hervorgehoben und in die übergeordneten Leitlinien zur Entwicklung der Region eingearbeitet. Die grundlegenden Intentionen der Leitlinien zur Entwicklung der Region werden jedoch beibehalten, so dass eine Vielzahl an Änderungen vorwiegend redaktioneller Art ist.

Ebenfalls Teil der Neufassung ist die Festlegung der Zentralen Orte der Grundversorgung. Das System der Zentralen Orte sowie die Einteilung der jeweiligen Gemeinden in eine ihrer Ausstattung entsprechende Zentralitätsstufe sind integrativer Baustein einer nachhaltigen Regionalentwicklung und setzen die Grundlage für eine sozial- und umweltgerechte, wirtschaftliche Entwicklung und Versorgung der Region Oberpfalz-Nord. Durch die vorliegende Neufassung wird die bisherige Einstufung der Kommunen in Klein- und Unterzentren in nun einheitlich Grundzentren abgeändert, sowie die Festlegungen zum Ausbau der Zentralen Orte an die zwischenzeitlich stattgefundene Entwicklung angepasst. Mit der vorliegenden Neufassung werden keine neuen Zentralen Orte ausgewiesen.

Das bisherige Kapitel A ist in der aktuellen Fassung seit dem 01.07.2009 in Kraft. Am mit den anderen Fachkapiteln des Regionalplans abgestimmten Grundkonzept der überfachlichen Festlegungen wird durch die vorliegende Fortschreibung nichts geändert.

1.2 Bezug zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Durchgängiges Leitbild im Bayerischen Landesentwicklungsprogramm ist die Vision Bayern 2025 – Entwicklungschancen nutzen, Werte und Vielfalt bewahren, Lebensqualität sichern.

Ein Leitziel dabei sind gleichwertige Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen (vgl. Erster Hauptteil, 1. Abschnitt, Art 3 der Verfassung des Freistaates Bayern vom 15.12.1998, zuletzt geändert am 11.11.2013).

Die rechtlichen Grundlagen der Festlegung überfachlicher Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Regionen im Rahmen der Regionalplanung lassen sich aus dem **Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG)** und dem **Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)** ableiten.

Das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25.6.2012 (GVBl. S. 254), in Kraft seit 1.7.2012, zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 22.28.2015 (GVBl. S. 470), beinhaltet folgende einschlägige Grundsatzformulierungen (Art. 6 Abs. 2):

- Nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 sollen im gesamten Staatsgebiet und in seinen Teilräumen ausgeglichene infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Verhältnisse angestrebt werden. Demographischen, wirtschaftlichen, sozialen und anderen raumstrukturverändernden Herausforderungen soll Rechnung getragen werden. Auf einen Ausgleich raumstruktureller Ungleichgewichte zwischen den einzelnen Teilräumen soll hingewirkt werden.
- Nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 soll die prägende Vielfalt des gesamten Landesgebietes und seiner Teilräume gesichert werden. Auf Kooperationen innerhalb von Teilräumen und von Teilräumen miteinander soll mit dem Ziel der Stärkung und Entwicklung des Gesamtraums und seiner Teilräume hingewirkt werden. Es soll dafür Sorge getragen werden, dass Verdichtungsräume und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Ländliche Teilräume sollen unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und naturspezifischen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden. Gemeinden, die sich als Mittelpunkt der Daseinsvorsorge eines in der Regel überörtlichen Verflechtungsbereichs eignen, können in den Raumordnungsplänen als Zentrale Orte festgelegt werden. Die Zentralen Orte sollen so über das ganze Staatsgebiet verteilt werden, dass für alle Bürger die Versorgung mit Gütern, Dienstleistungen und Infrastruktureinrichtungen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit gesichert ist; dies gilt auch in dünn besiedelten Teilräumen.
- Nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 ist der Erhalt und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der notwendigen Infrastruktureinrichtungen in allen Teilräumen von besonderer Bedeutung. Überörtliche Einrichtungen der kommunalen Vorsorge sowie der Bildung und Kultur, des Sozialwesens, der medizinischen Versorgung und des Sports, ferner der Verwaltung und der Rechtspflege sollen bevorzugt in den Zentralen Orten gebündelt werden. Ein barrierefreier Zugang, insbesondere zu Infrastruktureinrichtungen, soll ermöglicht werden.

Das Bayerische Landesentwicklungsprogramm (LEP) 2013 vom 01.09.2013, zuletzt geändert am 01.03.2018, aus welchem der Regionalplan zu entwickeln ist, enthält insbesondere folgende relevante Vorgaben:

- **1.1.1 Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen**
 - **Z** In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.
- **1.1.2 Nachhaltige Raumentwicklung**
 - **Z** Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.
- **1.4.1 Hohe Standortqualität**
 - **G** Die räumliche Wettbewerbsfähigkeit Bayerns soll durch Schaffung bestmöglicher Standortqualitäten in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Sicht in allen Teilräumen gestärkt werden.
- **1.4.4 Kooperation und Vernetzung**
 - **G** Durch Kooperation und Vernetzung sowie durch interkommunale Zusammenarbeit sollen innerhalb von Teilräumen sowie zwischen Teilräumen - auch grenzüberschreitend- (1) vorhandene Standortnachteile ausgeglichen, (2) Synergien im Hinblick auf die teilräumliche Entwicklung geschaffen und genutzt, (3) regionale Potenziale identifiziert, genutzt und deren Vermarktung optimiert sowie, (4) die Innovationsfähigkeit erhöht werden.
- **2.1.2 Festlegung der Zentralen Orte sowie der Nahbereiche**
 - **Z** Das zentralörtliche System in Bayern umfasst folgende Stufen: a) Grundzentren, b) Mittelzentren, c) Oberzentren, d) Regionalzentren und d) Metropolen.

- Z Die Grundzentren werden in den Regionalplänen festgelegt.
- Z Die Nahbereiche aller Zentralen Orte werden in den Regionalplänen als Teil der Begründung abgegrenzt.
- **2.1.3 Versorgungsauftrag der Zentralen Orte**
 - Z Die Versorgung der Bevölkerung mit zentralörtlichen Einrichtungen ist durch die Zentralen Orte zu gewährleisten. Höherrangige Zentrale Orte haben auch die Versorgungsfunktion der darunter liegenden zentralörtlichen Stufen wahrzunehmen.
 - G Grundzentren sollen ein umfassendes Angebot an zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung für die Einwohner ihres Nahbereichs vorhalten.
- **2.1.6 Grundzentren**
 - Z Eine Gemeinde ist in der Regel dann als Grundzentrum festzulegen, wenn sie zentralörtliche Versorgungsfunktionen für mindestens eine andere Gemeinde wahrnimmt und einen tragfähigen Nahbereich aufweist.
 - G Die als Grundzentren eingestuftten Gemeinden sollen darauf hinwirken, dass die Bevölkerung ihres Nahbereichs mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt wird.
 - G Bestehende Zentrale Orte der Grundversorgung können als Grundzentren beibehalten werden.
 - Z Zusätzliche Mehrfachgrundzentren können in Ausnahmefällen festgelegt werden
- **2.2.4 Vorrangprinzip**
 - Z Die Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf sind vorrangig zu entwickeln. Dies gilt bei (1) Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, (2) der Ausweisung räumlicher Förderschwerpunkte sowie diesbezüglicher Fördermaßnahmen und (3) der Verteilung der Finanzmittel, soweit die vorgenannten Aktivitäten zur Gewährung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen einschlägig sind.
- **2.2.5 Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums**
 - G Der ländliche Raum soll so geordnet und entwickelt werden, dass (1) er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann, (2) seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind, (3) er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und (4) er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann.
- **8.1 Soziales**
 - Z Soziale Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten.
 - Z Entsprechend der demographischen Entwicklung und zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist auf altersgerechte und inklusive Einrichtungen und Dienste in ausreichender Zahl und Qualität zu achten.
 - G Bei Bedarf sollen interkommunale Kooperationen zu einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Einrichtungen und Diensten der Daseinsvorsorge beitragen.

Mit der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord wird somit den Aufträgen, welche sich aus dem BayLplG und dem LEP 2013 bzw. 2018 ergeben, entsprochen.

Der Fortschreibungsentwurf fügt sich in den übergeordneten Rahmen des Bayerischen Landesentwicklungsprogramms ein und konkretisiert und ergänzt diesen auf regionaler Ebene. Auf der Ebene der Regionalplanung ist das Kapitel mit den anderen Fachkapiteln des Regionalplans abgestimmt und abgewogen.

2 Verfahrensablauf der SUP als Teil der Regionalplanfortschreibung

Die strategische Umweltprüfung hat u.a. zum Ziel die Entscheidungsprozesse und deren Beurteilungsgrundlagen im Rahmen der Regionalplanfortschreibung transparent und nachvollziehbar darzustellen. Bezüglich der Aussagenschärfe des Umweltberichts ist jedoch zu berücksichtigen, dass rein durch die Festlegung übergeordneter Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Region Oberpfalz-Nord und durch die Festlegung von Grundzentren keine Umweltauswirkungen resultieren.

Gegenstand der SUP ist der normative Teil (Ziele und Grundsätze) des Regionalplans, hier der Änderungen im bisherigen Teil A.

2.1 Durchführung der strategischen Umweltprüfung

Auf Grundlage der Vorgaben der Europäischen Union erfolgt eine Strategische Umweltprüfung (SUP) zur Regionalplanfortschreibung, in der alle auf dieser Planungsebene relevanten Umweltaspekte zusammengefasst werden. Grundlage für die Durchführung der SUP ist die Richtlinie 2001/42/EG, §§ 14a bis 14o UVPG i.V.m. Art 15 BayLplG.

Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern

zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der vorliegende Umweltbericht enthält die Angaben nach der Anlage 1 zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG.

Die strategische Umweltprüfung ist als unselbstständiges Verfahren in das Änderungsverfahren des Regionalplans integriert, der Umweltbericht stellt einen gesonderten Bestandteil des Begründungsentwurfes dar. Zur Erstellung des Umweltberichts als Kernstück der SUP wurden die SUP-Fachstellen um eine Voreinschätzung gebeten, welche erheblichen Auswirkungen auf Umweltschutzgüter durch die geplante Regionalplanänderung zu erwarten sind und welche umweltrelevanten Schutzziele durch die Fortschreibung maßgeblich berührt werden (Art. 15 Abs. 3 BayLplG).

Als SUP-Fachstellen wurden beteiligt:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten (AELF), Regensburg, Bereich Forsten
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Regierung der Oberpfalz, Sachgebiete „Städtebau“, „Technischer Umweltschutz“, „Naturschutz“, „Wasserwirtschaft“ und „Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft“

Äußerungen konnten in der Zeit vom 23.01.2019 bis 21.02.2019 mitgeteilt werden. Inhaltliche Rückmeldungen sind in diesem Zeitraum vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), Bereich Forsten, vom bayerischen Landesamt für Denkmalpflege sowie von den Sachgebieten „Technischer Umweltschutz“ und „Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft“ der Regierung der Oberpfalz eingegangen. Die übrigen Beteiligten teilten mit, dass im Rahmen des Scopings keine Hinweise veranlasst sind, bzw. gaben keine Hinweise ab.

Die relevanten Hinweise wurden im Umweltbericht dokumentiert und für die Erarbeitung des Fortschreibungsentwurfs mit herangezogen. Im Rahmen der Anhörung können im Übrigen ausgehend von Fachstellen, Gebietskörperschaften wie auch der Öffentlichkeit weitere umweltrelevante Anmerkungen in die SUP einfließen, die im weiteren Planungsfortgang zu berücksichtigen sind. Der Nachweis darüber hat in der sog. Zusammenfassenden Erklärung nach Art. 15 BayLplG zu erfolgen.

Art. 15 Abs. 2 BayLplG gibt vor, dass sich die Umweltprüfung auf das bezieht, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Hierzu ist festzuhalten, dass der vorliegende Plan keine gebietsscharfen zeichnerisch verbindlichen Festlegungen und keine entspre-

chenden kartographischen Darstellungen enthält. Er ist bestrebt, mit Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, Leitlinien für die Entwicklung der Region Oberpfalz-Nord festzulegen. Aufgrund dieses weitgehenden, aber nicht detaillierten Rahmens können die Darstellungen im Umweltbericht nicht konkreter als die Ziele und Grundsätze des Plans selbst ausfallen und müssen deshalb entsprechend allgemein bleiben.

2.2 Überprüfung von (räumlichen) Planalternativen

Durch die Fortschreibung wird der Regionalplan nach den Vorgaben der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 an das Bayerische Landesentwicklungsprogramm 2013 angepasst. Aufgrund dieser Vorgabe ist die Maßnahme alternativlos. Daher erübrigt sich die Prüfung räumlicher Alternativen. Konzeptionelle Alternativen unterliegen gemäß den Anforderungen an die Strategische Umweltprüfung nicht der Prüfpflicht (vgl. Drucksache des Bayerischen Landtags 15/1667).

2.3 Schwierigkeiten bei der Durchführung der SUP

Schwierigkeiten bei der Erarbeitung des Umweltberichts bestehen darin, dass auf Ebene der Regionalplanung das Ausmaß der Umweltauswirkungen, d.h. die Frage, ab wann diese als erheblich einzustufen sind, nur schwer abschätzbar sind, da zu diesem Zeitpunkt noch keine tiefergehenden Aussagen zu konkreten Vorhaben vorliegen. In Anbetracht dieser Informationsdefizite zur tatsächlichen Nutzung sowie der generellen Maßstäblichkeit des Regionalplans (1:100.000) ist in diesem Planungsstadium von gewissen Unsicherheiten auszugehen, oftmals kann daher nur auf mögliche, aus Erfahrungswerten abgeleitete Umweltauswirkungen, hingewiesen werden. Eine abschließende Einschätzung und ggf. Behandlung von Umweltauswirkungen ist erst bei Vorliegen konkreter Planungen in Umsetzung der regionalplanerischen Festlegungen möglich, dies erfolgt dann im Rahmen der entsprechenden Genehmigungsverfahren (vgl. Vermeidung der Mehrfachprüfung nach Art. 4 (3), Art. 5 (2) SUP-Richtlinie).

3 Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind in mehreren Richtlinien und Gesetzen verankert, die Regelungen zur Umwelt bzw. zu den einzelnen Schutzgütern enthalten. Bei der Umweltprüfung von Regionalplänen sind die Umweltschutzziele aller einschlägigen Fachgesetze sowie die Rahmen setzenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung, insbesondere das LEP und die Grundsätze des BayLPIG (Art. 6 Abs. 2), von Bedeutung.

Die raumordnerischen Umweltziele, die im Wirkungszusammenhang mit der vorliegenden Regionalplanänderung stehen, können – in einer summarischen Betrachtung – wie folgt zusammengefasst werden:

Schutzgüter	Relevante Umweltziele
Übergreifend	- Ressourcen schonen (G 1.1.3 LEP) - Nachhaltige Raumentwicklung (Z 1.1.2 LEP)
Mensch	- Schutz der Allgemeinheit vor Lärm (Art. 6 Abs. 2 Nr.7 BayLpIG) - Erhalt und Entwicklung des Erholungsraums (G 7.1.1 LEP)
Biologische Vielfalt	- Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft (G 7.1.1 LEP) - Erhalt und Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLpIG) - Erhalt der biologischen Vielfalt (G 5.4.1 LEP) - Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem (G 7.1.6 LEP) - Erhalt der Wälder mit ihren Schutzfunktionen (G 5.4.2 LEP, Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLpIG)

Boden	- Erhalt und Entwicklung der Funktionsfähigkeit der Böden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG) - Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase (G 1.3.1 LEP) - Erhalt und Entwicklung ökologisch bedeutsamer Naturräume (G 7.1.5 LEP) - Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen und hochwertiger Böden (G 5.4.1 LEP)
Wasser	- Schutz des Wassers und des Grundwassers (G 7.2.1 und 7.2.2 LEP) - Schutz des Grundwasservorkommens (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG) - Vermeidung der Beeinträchtigung von oberirdischen Gewässern (G 7.2.1 LEP)
Luft/Klima	- Reinhaltung der Luft (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG) - Erhalt freier Landschaftsbereiche (G 7.1.3 LEP)
Landschaft	- Bewahrung des Landschaftsbildes (Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG) - Erhalt freier Landschaftsbereiche (G 7.1.3 LEP)
Kulturelles Erbe/ Sachwerte	- Erhalt der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften, typischen Orts- und Landschaftsbilder (Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG, G 5.1 LEP) - Schutz und Erhalt von Boden, Bau- und Kulturdenkmälern (G 8.4.1 LEP)

Die Festlegungen zur Entwicklung der Region sollen einer nachhaltigen Entwicklung und dem Schutz der natürlichen Grundlagen dienen, die genannten Umweltziele wurden demnach bei der Erarbeitung des Fortschreibungsentwurfs berücksichtigt. Fachbezogene Festlegungen sind in den entsprechend davor vorgesehenen Kapiteln enthalten.

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes und Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen bei Durchführung der Planung

Die gegenständliche Regionalplanfortschreibung der fachübergreifenden Festlegungen ist integrativer Baustein einer nachhaltigen Regionalentwicklung und mit ökologischen und sozialen Belangen auf der regionalplanerischen Ebene abgestimmt und abgewogen.

Allgemein ist festzuhalten, dass Aussagen zu standortbezogenen erheblichen Umweltauswirkungen im Regelfall erst bei der Umsetzung und Ausgestaltung der Ziele und Grundsätze, d.h. bei der Planung und Realisierung konkreter Projekte im Sinne des Regionalplans möglich und erforderlich sind. Vor diesem Hintergrund sind Prognosen möglicher erheblicher Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter nur eingeschränkt und sehr vage abschätzbar.

Den Zielen zu einer nachhaltigen Raumentwicklung sowie dem Schutz der Ressourcen als Schutzgut-übergreifende Festlegungen wird unter anderem durch die Berücksichtigung des Aspekts der Nachhaltigkeit Rechnung getragen.

Auf die Schutzgüter „Mensch“ und „Sachwerte“ sind durch die Festlegungen im Regionalplanentwurf überwiegend positive Auswirkungen zu erwarten. Exemplarisch kann an dieser Stelle die Sicherung der Infrastruktur und von Daseinsvorsorgeeinrichtungen (vgl. 1.4 G), die Verringerung der Verkehrsbelastung durch die Bündelung von Einrichtungen (vgl. 4.2 G) und durch die Schaffung wohnortnaher Arbeitsplätze (vgl. Begründung zu 3.1.3) und der Erhalt und die Sicherung einer funktionsfähigen Freiraumstruktur (vgl. 1.2 G) genannt werden.

Die Festlegungen in 1.2 G (Sicherung der Unverwechselbarkeit und Eigenart der Landschaft und der natürlichen Lebensgrundlagen) und 1.3 Z (Vorrang ökologischer Belange im Falle von Konflikten zwischen ökologischer Belastbarkeit und Raumnutzungsansprüchen) geben den einzelnen Umweltschutzgütern insgesamt einen hohen Stellenwert.

Das in Kapitel 4 verankerte System der Zentralen Orte (räumliche Bündelung und Konzentration von Einrichtungen in zentralen Orten) bringt auch in ökologischer Hinsicht zahlreiche Vorteile mit sich. So sei der Schutz des Bodens und die Schonung von Ressourcen infolge der Konzentration und Bündelung von Einrichtungen (geringere Freiflächeninanspruchnahme) genannt, diese führt zugleich zu einer geringeren Verkehrsbelastung mit positiven Effekten für die Schutzgüter „Landschaft“, „Luft“ und „Klima“

und damit wiederum auch für das Schutzgut „Mensch“. Das Zentrale Orte System trägt somit grundlegend dazu bei, negative Auswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen der Daseinsvorsorge und des damit verbundenen Verkehrsaufkommens auf die verschiedenen Umweltschutzgüter zu verringern. Rein mit der Festlegung Zentraler Orte der Grundversorgung sind jedoch noch keine Standortfestlegungen oder bauliche Aktivitäten verbunden. Mögliche konkrete Umweltauswirkungen sind erst auf entsprechenden nachfolgenden Planungsebenen zu prüfen.

5 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Planes

Die Region Oberpfalz-Nord verfügt über eine vergleichsweise hohe Umweltqualität. Um die Attraktivität der Region als Lebens- und Wirtschaftsraum zu erhalten, ist es erforderlich, gezielt Anreize zur Entwicklung der einzelnen Teilräume zu setzen, die polyzentrale und hierarchische Siedlungsstruktur zu erhalten und die vorhandenen Zentralen Orte und Einrichtungen zu stärken.

Die mit der vorliegenden Änderung verbundenen Aktualisierung der zentralörtlichen Einstufung gem. LEP 2013 bzw. 2018 und der Überarbeitung und Aktualisierung der Festlegungen zur übergeordneten Entwicklung der Region können dazu beitragen, stärker zersiedelte Landschaftsstrukturen mit geringeren Freiraumanteilen, unnötige Verkehrsaufkommen mit wachsenden Umweltbeeinträchtigungen und Defizite bei der Auslastung und Tragfähigkeit der infrastrukturellen Einrichtungen zu vermeiden. Die Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit auf einer sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Ebene werden in der vorliegenden Neufassung stärker gewichtet.

Bei einer Nichtumsetzung des Plans würden die Festlegungen des derzeit rechtswirksamen Regionalplans weiterhin gelten. Da insbesondere die Festlegungen zu Ausbau und Entwicklung der einzelnen Teilräume und der Zentralen Orte z.T. bereits umgesetzt sind bzw. sich zwischenzeitlich neue Ausbautatbestände ergeben haben, wäre das Kapitel nicht mehr aktuell und würde den tatsächlichen Gegebenheiten in der Region nicht hinreichend Rechnung tragen. Die Anpassung der Festlegungen zur übergeordneten Entwicklung der Region leistet demnach einen wichtigen Beitrag zur Attraktivität und zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in der Region Oberpfalz-Nord. Eine weitgehend ungesteuerte Entwicklung, ohne die genannten Leitplanken der regionalplanerischen Steuerung würde vor allem ökologische und landschaftliche Qualitäten deutlich mehr belasten und somit auch eine langfristige nachhaltige Entwicklung der Region gefährden.

6 Geplante Maßnahmen, um erheblich negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung der Regionalplanfortschreibung zu verhindern, zu verringern und soweit möglich auszugleichen

Wie dargelegt, sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, somit erübrigt sich auch eine Beschreibung von Umweltmerkmalen solcher voraussichtlich beeinflusster Gebiete. Im Zuge nachfolgender Planungen und Projekte sind die entsprechenden Umweltauswirkungen zu prüfen und zu beurteilen und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu minimieren oder ggf. auszugleichen. Dabei wird i.d.R. der Regionale Planungsverband an den Planungs- und Genehmigungsverfahren beteiligt und die Verträglichkeit der konkreten standortbezogenen Projekte u.a. mit den regionalplanerischen umwelt- und freiraumbezogenen Sicherungsinstrumenten zu bewerten sein.

7 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring)

Konkrete Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich potenzieller erheblicher Umweltauswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht vorgesehen. Die höheren Landesplanungsbehörden bei der Regierung von Niederbayern und der Regierung der Oberpfalz sowie der Regionale Planungsverband Regensburg wirken aber gemäß Art. 25 Abs. 1 BayLplG in Form von Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (u.a. Bauleitplanungen) darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksich-

tigt werden. Zudem werden raumbedeutsame Tatbestände und Entwicklungen von den höheren Landesplanungsbehörden gemäß Art. 27 BayLplG über die Raumordnungskataster fortlaufend erfasst, beobachtet und verwertet.

8 Nichttechnische Zusammenfassung

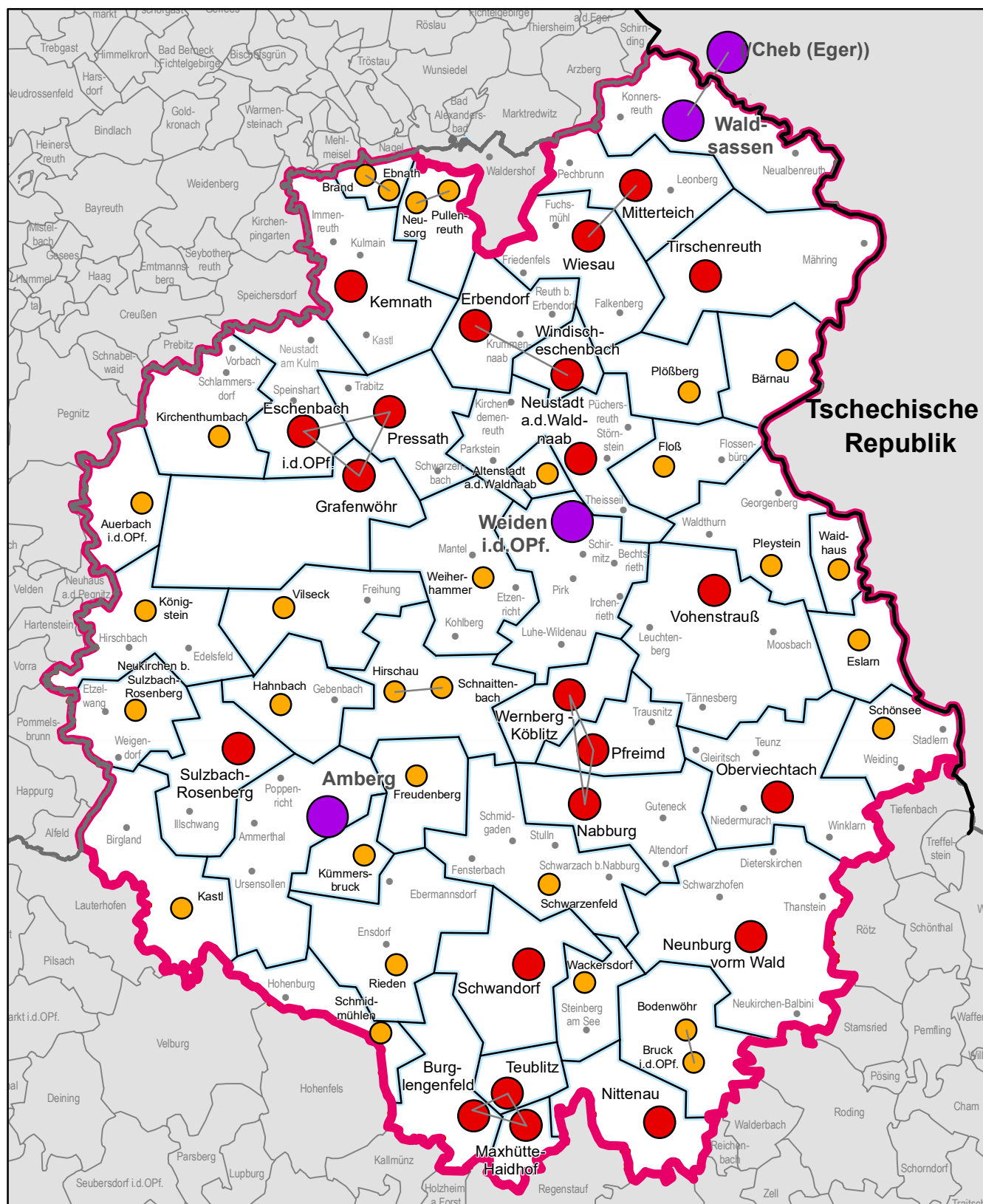
Die Fortschreibung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (29. Änderung) befasst sich mit Kapitel A Raumstrukturelle Entwicklung der Region Oberpfalz-Nord und beinhaltet die übergeordneten Leitlinien zur Entwicklung sowie die Festlegung der zentralen Orte der Grundversorgung (sog. Grundzentren) in der Region Oberpfalz-Nord.

Der vorliegende Umweltbericht versucht die Umweltauswirkungen der 29. Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord zu ermitteln.

Wesentliche Ergebnisse der Prüfung sind:

- Mit der 29. Änderung sind keine gebietsscharfe Neuausweisungen oder konkrete standortbezogene Projekte in Form zeichnerisch verbindlicher Gebietsdarstellungen verbunden.
- Das Konzept der Zentralen Orte ist ein strategisches Element zur Herstellung und Erhaltung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen und ist dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtet. Als Mittelpunkte des gesellschaftlichen Lebens bündeln die zentralen Orte öffentliche und private Güter und Dienstleistungen, Versorgungseinrichtungen, sowie technische, soziale, kulturelle und Verwaltungsinfrastruktur. Sie vermeiden damit eine Zersiedelung der Landschaft, schaffen wirtschaftliche Agglomerationsvorteile, lenken Verkehrsströme, stellen die Erreichbarkeit der Einrichtungen für die Bevölkerung sicher und tragen damit auch dazu bei, Verkehrsaufkommen zu verringern. Die Bündelfunktion gewährleistet die Tragfähigkeit von Einrichtungen sowie einen effektiven Einsatz öffentlicher Mittel.
- Durch die Festlegungen zur Entwicklung der innerregionalen Teilräume und Ausbau der Zentralen Orte können von damit verbundenen Planungen und deren Realisierung Auswirkungen auf die Umwelt möglich sein. Deren Abschätzung kann jedoch erst in Abschlachtung auf weiteren, konkreten Planungsstufen, wie etwa der Bauleitplanung, erfolgen. Der vorliegende Umweltbericht ersetzt somit keine konkrete Prüfung der Umweltauswirkungen späterer Planungen. Zudem ist festzuhalten, dass im Regionalplan enthaltene Ausbau- und Stärkungsziele nicht zwingend an konkrete standortbezogene Planungen gekoppelt sind.
- Das Kapitel stellt somit den Rahmen für eine langfristig tragfähige, wirtschaftliche und sozial- und umweltverträgliche Entwicklung der Region Oberpfalz-Nord dar.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die vorliegende Neufassung der Grundlagen und Herausforderungen der Entwicklung der Region Oberpfalz-Nord unter dem Aspekt der Umweltauswirkungen aus regionalplanerischer Sicht gerechtfertigt erscheint.



Zentrale Orte, Nahbereiche

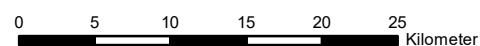
Stand: 01. September 2019

-  Oberzentrum
-  Mittelzentrum
-  Grundzentrum
-  Sonstige Gemeinde im Nahbereich

zentrale Mehrfachorte sind durch
Verbindungslinien gekennzeichnet

-  Nahbereichsgrenze
-  Grenze der Region
-  Grenze des Regierungsbezirks
-  Gemeindegrenzen ausserhalb der Region
-  Landesgrenze

Maßstab 1 : 500 000



Herausgeber: Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord
Bearbeitung: Technisches Büro, Sg.24, Regierung der Oberpfalz